



Merkblatt

Der Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder

Stand: 01.01.2018

Kinder haben nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern, wenn sie bedürftig und ihre Eltern leistungsfähig sind (§§ 1602 Abs. 1, 1603 Abs. 1 BGB).

Bedürftigkeit liegt z.B. vor, wenn sich das volljährige Kind noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder wenn es erneut, z.B. durch einen Unfall, bedürftig wird.

Das Kind ist nicht bedürftig, soweit es seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken kann.

Die Eltern sind verpflichtet, angemessenen Unterhalt zu gewähren (§ 1610 BGB). Der Unterhalt umfasst dabei den gesamten Lebensbedarf, d.h. Nahrung, Kleidung, Wohnung, Kosten für eine Berufsausbildung, Krankenversicherungskosten, Aufwendungen für Freizeit usw.

Die angestrebte Berufsausbildung des Kindes muss seiner Begabung, seinen Fähigkeiten, seinem Leistungswillen und seinen Neigungen entsprechen und sich in den Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern halten. Das Kind ist verpflichtet, die Ausbildung zielstrebig zu betreiben, sonst entfällt der Unterhaltsanspruch.

Nach Abschluss der Berufsausbildung ist das Kind erwerbspflichtig, d. h. es muss unter Umständen auch eine berufsfremde Tätigkeit oder eine unter seinem Ausbildungsniveau liegende Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet annehmen.

Über die Höhe des Unterhaltsanspruchs geben die jeweiligen Leitlinien des für den Wohnsitz des / der Unterhaltsverpflichteten zuständigen Oberlandesgerichts Auskunft. Für volljährige Kinder, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, gilt die 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle.

Der angemessene Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt in der Regel monatlich 735,-- Euro (ohne Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren). Dabei ist jedoch das volle Kindergeld in Höhe von 194,-- Euro (erste und zweite Kind) bedarfsdeckend anzurechnen.

Ein vorhandener Unterhaltstitel in Form einer Urkunde, eines Beschlusses, eines Urteils o. ä., der nicht auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit beschränkt ist und daher unbefristet ist, gilt vorbehaltlich einer Abänderung bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes weiterhin fort.

Den Eltern steht ein Bestimmungsrecht zu, ob sie den Unterhalt als Natural- oder Geldleistung gewähren (§ 1612 Absatz 2 BGB).

Grundsätzlich sind beide Elternteile bar-unterhaltspflichtig. Jedem Unterhaltspflichtigen muss im Allgemeinen der angemessene Selbstbehalt von 1.300,-- € verbleiben. Jeder Elternteil haftet entsprechend seinem Anteil am Gesamteinkommen, wobei eine Ausnahme nach Ziffer 9 gegeben sein kann.

Ein Unterhaltsanspruch besteht nicht, wenn das Einkommen nur zur Deckung vorrangiger Unterhaltsansprüche minderjähriger unverheirateter Kinder und des Ehegatten ausreicht. Volljährige unverheiratete Kinder unter 21 Jahren, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in allgemeiner Schulausbildung befinden (§ 1603 Absatz 2 Satz 2 BGB), sind gleichrangig unterhaltsberechtig mit minderjährigen, unverheirateten Kindern. Ihnen gegenüber gilt der notwendige Selbstbehalt (1080,-- € bei Erwerbstätigen bzw. 880,-- € bei Nichterwerbstätigen).

Eltern und Kinder sind gegenseitig verpflichtet, Auskunft über ihre Einkünfte und ihr Vermögen zu erteilen, sofern dies zur Feststellung des Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist (§ 1605 BGB).

Sollte ein Unterhaltstitel in Form einer Urkunde, eines Beschlusses, eines Urteils o. ä. bestehen, der nicht auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit beschränkt ist, ist es dabei ausreichend, dass der Unterhaltspflichtige über die weiterhin bestehende Bedürftigkeit des Kindes informiert wird. Es kann hierbei weiterhin der bisher festgesetzte Unterhaltsbetrag gefordert werden.

Falls kein unbefristeter Unterhaltstitel besteht oder das volljährige Kind davon ausgeht, dass sich ein höherer Unterhaltsbetrag errechnet, müssten der bzw. die Unterhaltspflichtigen nachweislich schriftlich zur Zahlung des Unterhalts ab Volljährigkeit aufgefordert werden (siehe auch § 1613 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Das bedeutet konkret, dass das Kind die Unterhaltspflichtigen entweder

- zur Auskunftserteilung über die derzeitigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und des sich daraus ergebenden monatlichen Unterhaltsbetrages auffordert (sog. Stufenmahnung)

oder

- zur Bezahlung eines bereits bezifferten Betrages ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit unter Fristsetzung auffordert (sog. Inverzugsetzung, § 1613 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 286 BGB)

bzw.

- der Unterhaltsanspruch gerichtlich gemacht wird.

Das volljährige Kind hat dabei die Möglichkeit, sich vom 18. bis zum 21. Geburtstag durch das Jugendamt kostenfrei beraten zu lassen.

Für den Fall, dass kein unbefristeter Unterhaltstitel besteht und/oder unübersichtliche bzw. schwierige Vermögensverhältnisse der Unterhaltsverpflichteten gegeben sind – wie etwa Vermögen oder Firmen im Ausland – kann auch eine Beratung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt in Anspruch genommen werden.

Sollte das volljährige Kind seinen Unterhaltsbedarf nach vorheriger Prüfung der Rechtslage gerichtlich geltend machen müssen, empfehlen wir hierbei die Inanspruchnahme einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes, die bzw. der auf Verfahrenskostenhilfebasis tätig wird.

Anträge auf Zwangsvollstreckung festgesetzter Unterhaltsansprüche sind bei dem für den Wohnort des Pflichtigen zuständigen Vollstreckungsgericht, zu stellen. Unterhaltsansprüche, die zum Zeitpunkt der Volljährigkeit bestanden, verjähren nach 3 Jahren. (§ 197 Absatz 2, § 195 BGB). Die Verjährung ist jedoch gehemmt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres eines Kindes (§ 207 BGB), dass heißt, dass die Frist erst mit dem 21. Geburtstag zu laufen beginnt.

Die Verjährungsfrist von 3 Jahren kann unterbrochen werden durch Zahlungen auf den Rückstand, schriftliches Schuldanerkenntnis oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auch wenn sie erfolglos verlaufen. Eine mündliche oder schriftliche Mahnung unterbricht nicht die Verjährung.

Sie erhalten Rat und Hilfe bei Rechtsanwälten oder Rechtsberatungsstellen (Amtsgericht).